



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 28

Ausgegeben in Osterode am Harz am 21.09.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Friedhöfe, Gebührensatzung für die Leichenhalle und die Friedhofskapelle in Wulften am Harz 446

Friedhöfe, Satzung über die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle, ihrer Einrichtungen bzw. Anlagen für den Bereich der Gemeinde Wulften am Harz 448

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl am 20.01.2013 452

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 24.09.2012 453

Ortsrat Scharzfeld, Sitzung am 25.09.2012 454

Ratssitzung am 27.09.2012 455

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren für die Leichenhalle
und die Friedhofskapelle in Wulften am Harz**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 13. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Gebühren können nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Gegenstand und Höhe der Gebühren
(Gebührentarif)**

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pauschal | 70,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall | 170,00 € |
| 3. für die Reinigung der Friedhofskapelle | 30,00 € |

§ 5
Besondere Leistungen

Für besondere Wünsche oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Hattorf am Harz die zu entrichtende Gebühr nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhof- und Bestattungsordnung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Wulfen am Harz vom 09. Dezember 1993 einschließlich aller Nachtragssatzungen außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 13.09.2012

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

Hellwig

SATZUNG

der Samtgemeinde Hattorf am Harz **für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Wulften am Harz** **über die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle,** **ihrer Einrichtungen bzw. Anlagen**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 13. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Die Samtgemeinde Hattorf am Harz unterhält für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Wulften am Harz eine Friedhofskapelle mit Leichenhalle. Sie ist Eigentum der Gemeinde Wulften am Harz. Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt der Samtgemeinde Hattorf am Harz.

§ 2

Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dient der Aufbahrung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Mitgliedsgemeinde Wulften am Harz ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Grabes haben oder aus sonstigen Gründen auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde beigesetzt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Friedhofskapelle ist bestimmt für Aufbahrungen und Bestattungsfeiern.
- (5) Bestattungsfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 3 **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche soll spätestens 36 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle überführt werden. Die Überführung darf erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis die Merkmale des Todes mit Sicherheit festgestellt sind.
- (2) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus dem Sargraum geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (4) Verstorbene, die ansteckenden Krankheiten gelitten haben, sind unverzüglich in geschlossenen Särgen in den Sargraum zu bringen.
- (5) Diese Särge dürfen nur von den Angehörigen zur Besichtigung mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.
- (6) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre nochmalige Öffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes zulässig.

§ 4 **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer ist rechtzeitig und schriftlich bei der Friedhofverwaltung anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 5 **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Ausstattung der Friedhofskapelle anlässlich einer Beisetzungsfeier obliegt den Hinterbliebenen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind gleichfalls die Hinterbliebenen verantwortlich.
- (4) Die Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Friedhofskapelle übernimmt die Samtgemeinde.
- (5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung - außer auf dem kirchlichen Friedhof - in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung.

II. Schlussvorschriften

§ 6

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Hattorf am Harz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Hattorf am Harz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich gegen folgende Vorschriften verstößt:

- (1) Die Besucher der Friedhofskapelle haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person Folge zu leisten ist.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhofskapelle und die Leichenhalle nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Gelände der Friedhofskapelle ist insbesondere verboten
 - a) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden,
 - b) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken,
 - c) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei den Feierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden,
 - d) das Anbieten von Waren aller Art,
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
 - g) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17. Dezember 1973 einschließlich aller Nachtragsatzungen außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 13.09.2012

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

Hellwig



Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Gemäß § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)
werden hiermit die Parteien aufgefordert,
bis zum 15.10.2012

Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstandes
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013
vorzuschlagen.

Nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) gilt zu beachten, dass Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen/Bewerber oder Vertrauenspersonen auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden können.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt darf nach § 47 NLWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bad Lauterberg im Harz, 19.09.2012

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Herzberg am Harz

den 12.09.2012

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Montag, den 24.09.2012, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 16.01.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2013
Einbringung und grundsätzliche Beratung
7. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 13.09.2012

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 25.09.2012, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Studie Sanierung / Kostenentwicklung Freibad Scharzfeld; Vorstellung durch Ingenieurbüro
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. OSF/02/18) vom 30.11.2011
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Haushaltsplanentwurf 2013
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Gückel
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 12.09.2012

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Donnerstag, den 27.09.2012, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/06/18) vom 11.07.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25a GemHKVO
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 "Kornstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägung und Satzungsbeschluss
8. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A - Bennekuhle - gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren; Abwägung und Satzungsbeschluss
9. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz im Bereich "Pfungstanger"; Abwägung und Feststellungsbeschluss
10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 067 "Pfungstanger"; Abwägung und Satzungsbeschluss
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister